

BGer 5A_253/2025 vom 17. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_253_2025

FR: TF 5A_253/2025 du 17 avril 2025

IT: TF 5A_253/2025 del 17 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine kantonal letztinstanzliche und selbständig eröffnete Verfügung betreffend Überweisung eines Zivilverfahrens an ein anderes Gericht. Es handelt sich somit um einen Zwischenentscheid betreffend Zuständigkeit und Ausstand, welcher beim Bundesgericht anfechtbar ist (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin legt nicht in sachgerichteter Weise dar, inwiefern das Bezirksgericht Willisau kein unabhängiges und unvoreingenommenes Gericht für die Beurteilung ihrer Klage aus Persönlichkeitsverletzung sein soll. Ihre Begründung, das Kantonsgericht wisse um ihre Persönlichkeitsverletzung und deshalb zeige die Gesamtkonstellation, dass ein faires Verfahren innerhalb des Kantons Luzern nicht möglich sei, ist hierzu jedenfalls ebenso ungeeignet wie die Behauptung, aufgrund ihrer öffentlichen Rolle als Ärztin und gewählte Kantonsrätin habe sie einen Anspruch auf eine gerichtliche Beurteilung ausserhalb struktureller Verflechtungen. Von vornherein nicht zu hören ist sodann die Beanstandung, das Bezirksgericht Willisau habe ihren superprovisorischen Antrag auf Suspendierung von Bezirksrichterin C. _____ nicht behandelt. Damit scheint die Beschwerdeführerin auf die - zeitlich nach der angefochtenen Überweisungsverfügung des Kantonsgerichts ergangene - Verfügung des Bezirksgerichts Willisau vom 31. März 2025 Bezug zu nehmen, mit welcher sie darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es für die Klage aus Persönlichkeitsverletzung einer Klagebewilligung bedürfe, und ihr Frist gesetzt wurde, diese nachzureichen. Abgesehen davon, dass das Bezirksgericht Willisau von vornherein nicht zuständig sein kann, eine Richterin des Bezirksgerichts Kriens superprovisorisch zu suspendieren, steht dies ausserhalb des möglichen Anfechtungsthemas im bundesgerichtlichen Verfahren, welches sich auf die Frage der Überweisung der Klage aus Persönlichkeitsverletzung an ein anderes Bezirksgericht beschränkt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.